

Stellungnahme zur erheblichen überplanmäßigen Auszahlung/ Aufwendung bei der Umlage für den Zweckverband " Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl" in Höhe von 31.061,93 € für das Haushaltsjahr 2013

Durch die Erhöhung der Zweckverbandsumlage für die „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ auf 70.141,93 € für das Jahr 2013 ergibt sich nach § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2013 eine **erhebliche** überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 31.061,93 €.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1 GO NRW nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Unabweisbar ist eine Maßnahme dann, wenn sie notwendig ist, um einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden und wenn sie in zeitlicher Hinsicht so dringend ist, dass sie nicht bis zum nächsten Haushaltsjahr hinausgezögert werden kann.

Gemäß § 9 der Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage, wenn die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Umlage ist jeweils in Höhe eines Viertels am 1. eines jeden Kalendervierteljahres fällig. Da eine einseitige Kündigung bereits anwaltlich geprüft worden ist und auf Grundlage dieser Prüfung die Ausstiegsüberlegungen verworfen werden mussten, besteht die Pflicht zur Umlagezahlung, die Unabweisbarkeit ist somit gegeben.

Damit eine Haushaltsüberschreitung ohne Nachtragssatzung zulässig ist, muss die Deckung gemäß § 83 Abs. 1 Satz 2 GO NRW im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein.

Im Produkt 16.001 – Allgemeine Finanzwirtschaft liegen bei den Sachkonten 401300 / 601300 Gewerbesteuerermehrerträge bzw. -mehreinzahlungen vor. Diese Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen, die bisher nicht eingeplant sind, können zur Deckung des vorstehenden Mehraufwandes bzw. der vorstehenden Mehrauszahlung in Höhe von 31.061,93 € verwandt werden.


Fuchs
Kämmerin